

## Recht und Justiz im Ausland

### Das neue Verfassungsgericht der Republik Ungarn

Dr. BÄRBEL WEISS, Institut für Rechtswissenschaft, Berlin

Das ungarische Parlament billigte am 19. Oktober 1989 mit 320 Stimmen bei einer Enthaltung das Gesetz Nr. XXXII über die Einrichtung eines Verfassungsgerichts, das den bisher bestehenden Verfassungsrat (geschaffen mit Gesetz Nr. 1/1984) ablöst.<sup>1</sup> Ungarische Rechtswissenschaftler legen Wert auf die Feststellung, daß keine Kontinuität zwischen beiden Institutionen besteht, da der Verfassungsrat sowohl hinsichtlich seiner Zusammensetzung und seiner Kompetenzen als auch hinsichtlich seiner Arbeitsweise den rechtsstaatlichen Maßstäben, die in Westeuropa für eine Verfassungsgerichtsbarkeit gelten, nicht gerecht geworden sei.

Die mit der Verfassungsänderung durch Gesetz Nr. 1/1989 anstehende Schaffung eines Verfassungsgerichts wurde von den Kräften der politischen Opposition unter der Bedingung befürwortet, daß damit insbesondere die Normenkontrolle in bezug auf die Parlamentsgesetze und das Institut der Verfassungsbeschwerde eingeführt wird und ihre Vertreter bei der Nominierung der Verfassungsrichter berücksichtigt werden.

#### Wahl der Verfassungsrichter

Artikel 4 des Gesetzes sieht eine Besetzung des Verfassungsgerichts mit 15 Richtern vor,<sup>2</sup> die zeitlich versetzt vom ungarischen Parlament mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Vorschlag eines Nominierungsausschusses gewählt werden. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden von den Fraktionen und den Vertretern der keiner Fraktion angehörenden Abgeordneten bestimmt.

Die ersten fünf Richter wurden gem. Art. 53 Abs. 1 und auf der Grundlage einer Vereinbarung des Nationalen Dialogs (ungarischer Runder Tisch) bereits vor den Parlamentswahlen vom 25. März 1990 gewählt; das Gesetz sieht vor, daß weitere fünf Richter innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Sitzung des 1990 neu gewählten Parlaments (Art. 54 Abs. 1) und die restlichen fünf Richter fünf Jahre nach der Errichtung des Verfassungsgerichts (Art. 56) zu wählen sind.

Die Richter müssen ungarische Staatsbürger sein, eine abgeschlossene juristische Universitätsausbildung besitzen und Universitätsprofessoren oder Doktoren der politischen Wissenschaften und des Rechts sein bzw. eine mindestens zwanzigjährige juristische Berufspraxis vorweisen können. Sie müssen mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts werden jeweils für neun Jahre gewählt, die einmalige Wiederwahl ist möglich. Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet das Mandat des Richters.

Die Richter sind im wesentlichen hauptamtlich tätig, lediglich wissenschaftliche, literarische, künstlerische oder Lehrtätigkeit ist ihnen gestattet. Politische Aktivitäten sind ihnen untersagt. Es bestehen sehr strenge Inkompatibilitätsregelungen: Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen weder Abgeordnete des Parlaments noch Mitglied eines örtlichen Rates oder Inhaber eines Amtes in einem Staatsorgan sein. Sie dürfen auch nicht eine leitende Funktion in einem Organ zur Interessenvertretung (z.B. einer Gewerkschaft oder einem Untermehrmverband) innehaben. Selbst die Mitgliedschaft in einer Partei ist ihnen im Gegensatz zu den meisten ihrer westeuropäischen Amtskollegen versagt. Mit Ausnahme der ersten fünf Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen die Richter auch in den letzten vier Jahren vor Beginn ihres Mandats nicht Mitglied der Regierung oder Inhaber eines öffentlichen Amtes gewesen sein.

Der Sitz des Verfassungsgerichts ist Esztergom.

#### Normenkontrolle

Kernstück der verfassungsgerichtlichen Zuständigkeit ist die Normenkontrolle. Sie ist in folgenden Formen vorgesehen:

##### a) Vorherige Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit

Ein Gesetzentwurf kann dem Verfassungsgericht auf Antrag des Parlaments, seiner Ständigen Ausschüsse oder von 50 Parlamentsabgeordneten vorgelegt werden. Auch seine Geschäftsordnung kann das Parlament vor der Beschlußfassung unter Kennzeichnung der angezweifelte Bestimmung unterbreiten. Im Falle der vom Verfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit sind die Mängel vor Verabschiedungen der Vorlagen zu heilen (Art. 33 und 34).

Gesetze, die vom Parlament beschlossen, aber noch nicht in Kraft gesetzt sind, kann das Verfassungsgericht auf Antrag des Präsidenten der Republik prüfen. Der Präsident der Republik kann dann ggf. das Gesetz erst nach Beseitigung der Verfassungswidrigkeit durch das Parlament unterzeichnen und in Kraft setzen. Gleiches gilt für die Prüfung völkerrechtlicher Verträge; hier haben das Parlament, der Präsident der Republik und der Ministerrat das Antragsrecht.

##### b) Nachträgliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

Grundsätzlich gilt für diese Form der Normenkontrolle, daß das Verfassungsgericht die als verfassungswidrig beurteilte Norm einer rechtlichen Regelung oder einer anderen staatlichen Normsetzung für null und nichtig erklärt. Damit erfolgte eine grundsätzliche Abkehr von dem Modell der Normenkontrolle durch den ungarischen Verfassungsrat, das im Falle der Verfassungswidrigkeit einer Norm lediglich die Suspendierung von exekutiven Normen niedriger Ordnung gestattete; bei Rechtsnormen, die vom Parlament oder vom Präsidialrat erlassen worden waren sowie bei Richtlinien und Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichts war dies nicht möglich.

Nunmehr steht die nachträgliche Anfechtung von rechtlichen Regelungen im Rahmen der konkreten Normenkontrolle jedermann zu (Art. 21 Abs. 2), soweit eine unmittelbare Verletzung verfassungsmäßiger Rechte geltend gemacht werden kann (Individualbeschwerde).

Außerdem kann eine nachträgliche Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen durch die ordentlichen Gerichte im Rahmen eines bei ihnen abhängigen Verfahrens initiiert werden (Art. 38). Auch Staatsorgane können ein solches Verfahren in bezug auf rechtliche Regelungen unterhalb der Ebene eines Regierungs- oder Kabinettsdekrets in Gang setzen.

#### Beachtung internationaler Verträge und Beseitigung von Gesetzeslücken

Besondere Bedeutung wird den internationalen Verträgen im Gesetz über das Verfassungsgericht zugebilligt (Art. 44 bis 47). Sie ist daran zu ersehen, daß diese Verträge neben der Verfassung als Prüfungsmaßstab herangezogen werden können und ein sehr breiter Kreis von Anrufungsberechtigten (einschließlich das Verfassungsgericht ex officio) ein solches Verfahren initiieren kann. Das Verfassungsgericht kann auch den Gesetzgeber ggf. zum Tätigwerden in Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Verträgen veranlassen.

Die dem Verfassungsgericht gem. Art. 1 Buchst. e zugewiesene Kompetenz geht jedoch noch weiter. Artikel 49 bestimmt, daß das Verfassungsgericht auch in anderen Fällen ex officio oder auf Verlangen eines jeden Bürgers den Gesetzgeber dazu bewegen kann, Gesetzeslücken zu schließen, soweit deren Existenz als verfassungswidrig beurteilt wird.

<sup>1</sup> Magyar Közlöny (Gesetzblatt) 1989, Nr. 77. Alle weiteren Angaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf dieses Gesetz.

<sup>2</sup> Insoweit sind die Angaben in Recht in Ost und West - ROW - (Berlin [West]) 1989, Heft 3, S. 163, und ROW 1990, Heft 2, S. 119, unrichtig.